

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft
und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

31. August 2020

Stellungnahme zur geplanten Änderung des Thüringer Waldgesetzes

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen der FDP und der CDU –

– Drucksache 7/62 – Neufassung

hier: Anhörungsverfahren gemäß §79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thüringer Erneuerbare Energien Netzwerk (ThEEN) e.V. gibt hiermit zu dem oben genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme ab:

Wir lehnen die vorgeschlagene Änderung des Thüringer Waldgesetzes ab.

Wald nach Definition im Gesetz „ist jede Grundfläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt und durch ihre Größe geeignet sowie dazu bestimmt ist, die folgenden Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen zu übernehmen, insbesondere der Holzproduktion zu dienen, die günstigen Wirkungen auf Klima, Boden, Wasserhaushalt und Luftreinhaltung zu steigern, der heimischen Tier- und Pflanzenwelt einen Lebensraum zu bieten oder der Erholung für die Bevölkerung gerecht zu werden.“ (§ 2 Abs. 1 ThürWaldG)

Aus unserer Sicht ist diese Änderung mit einem pauschalen Ausschluss der Windenergienutzung im Wald nicht mit den Klimazielen der Bundesregierung und vor allem denen des Freistaats Thüringens zu vereinbaren. Die Energiewende fordert beim Umbau hin zu Erneuerba-

ren Energien einen entscheidenden Anteil an Onshore-Windkraft. Um die energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung zu erfüllen gehen aktuelle Studien von einem notwendigen Ausbau der Windkraft auf etwa 170 GW bis zum Jahr 2050 aus. Thüringen müsste demnach berechnet an der anteiligen Fläche laut Hochschule Nordhausen, eigentlich einen Anteil von 7,6 GW leisten.

Ferner hat die Thüringer Landesregierung am 18. Dezember 2018 das Thüringer Klimagesetz verabschiedet, in dem in § 4 Abs. 2 eine Bereitstellung von 1 % der Landesfläche für die Nutzung von Windenergie zugesichert wurde, womit 5 GW bereitgestellt werden könnten. Da diese Maßnahme mit den derzeitigen Entwicklungen umsetzbar ist, ist es unserer Meinung ein Schritt in die falsche Richtung, den Wald für Windenergienutzung generell auszuschließen. Dadurch würde die Landesfläche, auf der das im Klimagesetz verankerte 1%-Ziel umgesetzt werden soll, deutlich verkleinert werden. Der Ausschluss der Wälder, die 1/3 der Thüringer Landesfläche einnehmen, würde dazu führen, dass mehr Landesfläche für Windenergie im Offenland bereitgestellt werden muss.

2015 hat das Unternehmen Döpel Landschaftsplanung eine Präferenzraumstudie durchgeführt, in der ca. 1,15 % der Thüringer Landesfläche (5,6 GW) als Windkraftpotential berechnet wurden. Dieses Potential verteilt sich auf 3,4 GW im Offenland und 2,2 GW auf Waldflächen, wodurch deutlich wird, dass die Waldflächen notwendig sind, um die energiepolitischen Ziele des Bundes und Thüringens zu erreichen.

Vor allem vor dem Hintergrund, dass nach unserer Ansicht die Behauptung falsch ist, dass Windenergieanlagen generell zu einer Beeinträchtigung des Waldes führen. Die Wälder sind derzeit auf Grund von Trockenheit, Sturmschäden und Borkenkäferverfall in einem stark geschädigten Zustand. Hier kann der bei einem Bau einer Windenergieanlage zu leistende Flächenausgleich genutzt werden, um den Wald klimaangepasst aufzuforsten.

Für die Abwägung und Ausweisung von Windvorranggebieten und die Genehmigungen von Windenergieanlagen gibt es bereits bewährte und ausreichend rechtliche Rahmenbedingungen. Bei der Erstellung der Regionalpläne werden die unterschiedlichsten Belange in verantwortungsvoller Art und Weise miteinander und gegeneinander abgewogen. Oftmals findet dieser Planungsprozess als ein Verfahren mit ein oder zwei Entwürfen statt – manchmal auch drei Entwürfe – so dass für dieses Verfahren auch oft neueste wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt werden können.

Nachfolgend möchten wir Ihnen nun aus unserer Sicht die 15 Fragen beantworten, für ausführlichere fachspezifische Darstellungen verweisen wir auf die Stellungnahmen des Bundesverbandes Windenergie (BWE), Landesverband Thüringen, der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) und des Waldbesitzerverbandes:

1. Wie schätzen Sie das Potential von WKA unter der aktuellen Schadenssituation im Wald ein? Inwieweit können WKA im Wald dazu beitragen klimastabilere und naturnahe Wälder zu entwickeln?

Eine Potentialeinschätzung ist pauschal ohne Einblick in den derzeitigen Zustand des Waldes unserer Ansicht nach nicht möglich. Durch die immer noch dauerhaft präsenten Schadenstypen Trockenheit und Borkenkäferbefall ändert sich der Zustand des Waldes kontinuierlich. Des Weiteren sind nicht alle Schadflächen auf Grund von örtlichen Gegebenheiten (z.B. Windverhältnisse) für die Nutzung von Windenergie geeignet.

Werden Windenergieanlagen errichtet, so müssen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geleistet werden. In diesem Fall kann die Anpassung der Wälder an sich verändernde klimatische Bedingungen damit vorangetrieben werden, indem Mischwälder mit einem anpassungsfähigen Baumbestand aufgeforstet werden.

Durch optimale Planung und unter positiver Mitwirkung aller an diesem Prozess Beteiligten kann die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald den durch den Klimawandel notwendigen Waldumbau unterstützen.

2. Wie bewerten Sie die Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen im Wald und Nutzungskonflikte mit anderen Schutzgütern?

Laut Stellungnahme des Waldbesitzerverbands sind die Umweltauswirkungen gemessen an den aktuellen Schäden in Folge Umwelteinflüssen deutlich höher, als die von Windenergieanlagen. Bei der Planung, Genehmigung, Errichtung sowie dem Betrieb von Windenergieanlagen werden die sensiblen Bereiche hinsichtlich Einwirkungen auf Flora und Fauna bereits berücksichtigt. Eine detaillierte Aussage darüber trifft die Stellungnahme des BWE.

3. Welche Windkraftsensiblen Arten müssen bei Windenergienutzung im Wald noch besser berücksichtigt werden?

Die in den Wäldern lebenden Tiere werden in naturschutzfachlichen Vorgaben der Länder berücksichtigt, so auch in Thüringen. Besonders geschützt sind Fledermäuse, für die es bereits das Fledermaus-Monitoring gibt, durch das in Zeiten starker Aktivität es zu Abschaltungen

von Windenergieanlagen kommt. Jeder Eingriff in den Wald erfordert eine Kompensation. Für den Schutz bestimmter Arten kann durch gezielte Ausgleichsmaßnahmen deren Lebensraum und z.B. die Fortpflanzungsbedingungen verbessert werden. Die „Arbeitshilfe Fledermäuse (2015)“ und der „Avifaunistische Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen (2017)“ beinhalten ausführliche Informationen, die Planern und Behörden helfen windkraftsensible Arten beurteilen und bewerten zu können. Im Vergleich zu anderen Bundesländern hat Thüringen bereits schon striktere Vorgaben z.B. bei Habitatspotenzialanalysen und Raumnutzungsanalysen.

4. Gibt es für die Windkraftnutzung geeignete Waldflächen zur Umnutzung und welche würden Sie ausschließen?

Für die Windenergienutzung geeignet sind Flächen, die bereits intensiv durch die Forstwirtschaft genutzt werden und aus diesem Grund naturfern sind sowie Flächen von geringem Naturschutz-fachlichen Wert. Außerdem sind Flächen geeignet, die einen entsprechenden Abstand zu Siedlungsgebieten haben und diese, die bereits erschlossene Infrastrukturen wie Wege und Leitungen besitzen.

Ungeeignete Flächen sind die, die eine besondere Bedeutung für Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Naturschutzes haben wie bspw. Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten sowie Natura 2000-Waldgebiete. Des Weiteren sind gesetzlich geschützte Biotop, Schutzwälder und Horstschutzzonen sowie Wälder mit einem alten Laubbaumbestand (älter als 120 - 140 Jahren) und einer besonderen Bodenschutzfunktion ungeeignet. Eine Ausnahme bilden hierbei Kalamitätsflächen, die vorher ungeeignet waren, insbesondere Kahlfächen in Folge von Sturmereignissen (nach Prüfung). Durch die Sturmschäden werden diese Flächen, je nach Ausmaß, u.U. zu einer geeigneten Fläche.

5. Welche Erfahrungen haben Sie mit der Windkraftnutzung auf forstlichen Nutzflächen, u.a. im Hinblick auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen?

Forstrechtlich ist geregelt, dass die Waldfläche, die durch den Bau von Windenergieanlagen verloren geht mindestens im gleichen Verhältnis an anderer Stelle wieder aufgeforstet werden muss. Neben dem forstrechtlich notwendigen Flächenersatz muss auch die ökologische Wertigkeit der verbrauchten Flächen kompensiert werden. Hierbei können auch regional gefährdete Arten z.B. durch die Anlage von Fortpflanzungs- und Ruheräumen besonders gefördert werden. Neben der gleichwertigen Aufforstung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme werden beispielsweise auch die Pflanzung natürlicher Waldrandsäume an Standorten umgesetzt, die dem Wind besonders stark ausgesetzt werden. Einige Beispiele sind in der Veröffentlichung

der FA Wind (2017) „Windenergie im Wald – Good Practice / Lessons learned – 16 gute Beispiele“ aufgeführt. Eine detaillierte Aussage darüber trifft außerdem die Stellungnahme des BWE.

6. Wie bewerten Sie die Windkraftnutzung im Wald in Bezug auf den Wasserhaushalt und die Waldentwicklung bzw. die Bewirtschaftung?

Windenergieanlagen haben aufgrund des geringen Flächenanteils im Vergleich zur gesamten Waldfläche Thüringens einen geringen Einfluss auf den Wasserhaushalt.

Mit der flachen Gründung der Fundamente erfolgt kein Eingriff in den tieferen Untergrund von quellwasserführenden Schichten. Im Hinblick auf die Art der Fundamente gibt es bereits eine sehr vielversprechende Technologie mit sogenannten Fertigteilmfundamenten, die auf der Baustelle durch bereits in einem Betonwerk vorgefertigten Teilstücke angeliefert werden und somit den Einsatz der sonst üblichen hohen Anzahl der Betonier-LKWs überflüssig machen. Darüber hinaus können diese Fundamente rückstandsfrei nach dem Ende der Lebenszeit der Windenergieanlagen aus dem Boden entfernt werden.

Laut unserer Kenntnis hat die Regionalplanung Ostthüringen eine hydrogeologische Untersuchung in Auftrag gegeben. Unter Einhaltung der eigens dafür aufgestellten Kriterien sind die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Grund- und Oberflächenwasser gegenüber anderen Einflussfaktoren eher gering.

7. Wo sehen Sie Windpotentiale und ihre effektive Nutzung?

Das Potential der Windenergienutzung wurde bereits mehrmals evaluiert und ist dauerhafter Bestandteil der Arbeit der Regionalen Planungsgemeinschaften zur Erstellung der aktuellen Raumordnungspläne. 2015 wurden im Rahmen der Präferenzraumstudie (Döpelstudie) hierzu bereits Untersuchungen durchgeführt. Des Weiteren verweisen wir auf die Potentialanalyse des Thüringer Wirtschaftsministeriums von 2011, die derzeit überarbeitet wird (noch nicht veröffentlicht). Eine detaillierte Aussage darüber trifft außerdem die Stellungnahme des BWE.

8. Wie bewerten Sie regionale Wirtschaftskreisläufe im Zusammenhang mit der Windkraftnutzung allgemein sowie am Beispiel Thüringen?

Die dezentrale Windenergienutzung trägt zur regionalen Wertschöpfung bei. Neben dem Klimaschutz hat der Ausbau auch ökonomische und soziokulturelle Effekte, wie beispielsweise Steuereinnahmen, Arbeitsplatzschaffung und Erhöhung der regionalen Kaufkraft. Durch das Errichten von Windenergieanlagen profitieren Kommunen durch Steuereinnahmen (70% Standortgemeinde, 30% Sitz der Betriebsgesellschaft) sowie den Pachteinnahmen, die für die

Grundstücke auf denen die Anlagen stehen zu zahlen sind. Außerdem werden Arbeitsplätze im Bereich der Windenergie stabilisiert.

Die regionale Wertschöpfung ist auch davon abhängig, wie stark regionale Partner in das Vorhaben mit eingebunden werden und inwieweit kommunale, regionale wie auch Bürgerbeteiligungsangebote an den Anlagen bestehen. Da sehen wir Ausbau- und Unterstützungsbedarf, auch hinsichtlich der Akzeptanz der Windenergienutzung in Thüringen.

9. Wie bewerten Sie die Rolle der Windkraftnutzung für die Energiewende und welche Rolle kann dabei die Windenergienutzung im Wald spielen, insbesondere in Thüringen?

Die Windenergienutzung hat unserer Meinung nach eine entscheidende Rolle bei der Erreichung der Klimaziele und der Dekarbonisierung der Energieversorgung. Diverse Studien (z.B. Agora Energiewende 12 Thesen zur Energiewende 2012, dena-Leitstudie Integrierte Energiewende 2018, ...) haben dargelegt, dass neben der Photovoltaik, die Windenergie die tragende Rolle bei der Energieerzeugung der Zukunft in einem Mix der Erneuerbaren ist.

Der Freistaat hat sich mit dem Thüringer Klimagesetz in § 4 Abs. 1 das Ziel gesetzt bis 2040 den Energiedarf bilanziell aus erneuerbaren Energien decken zu können. Hierzu wurde in § 4 Abs. 2 ThürKlimaG eine Bereitstellung von 1% der Landesfläche für die Nutzung von Windenergie zugesichert. Um das 1%-Ziel zu erreichen müssen bis 2040 in Thüringen Windenergieanlagen laut BWE mit jährlich 150 - 160 MW zugebaut werden. Dies ist nur machbar, wenn die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald auch in Zukunft möglich ist (siehe Döpel-Studie).

10. Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf im Hinblick auf den Eingriff in Eigentumsrechte und auf die Möglichkeit unternehmerischer Tätigkeiten in Thüringen?

Windenergieanlagen bieten die Möglichkeit für Grundstückseigentümer, deren Grundstücke innerhalb von Vorranggebieten liegen, durch Pachteinahmen zusätzliche Einnahmen zu generieren. Mit Hilfe dieser Einnahmen können sie sich um die Pflege ihres Waldes kümmern und beispielsweise von Borkenkäfer befallene Bäume beseitigen. Nach diesem vorliegenden Gesetzentwurf haben die Waldbesitzer diese Möglichkeit nicht mehr und es wird noch schwieriger für die Grundstückseigentümer, ihrer Wiederaufforstungspflicht nachzukommen.

11. Kann der Gesetzentwurf rechtliche Verbindlichkeit entfalten bzw. werden weitere gesetzliche Regelungen im Freistaat berührt?

Durch die mögliche Herausnahme von Waldflächen zur Windenergienutzung ergeben sich Querverbindungen, beispielsweise zu den aktuellen Raumplanungen, aber auch zum Klimagesetz. Wenn ein Verbot von Windenergieanlagen im Wald verarbeitet werden sollte, müssten die Regionalen Planungsgemeinschaften ihre bisherigen Pläne, an denen bereits seit fünf Jahren gearbeitet wird, verwerfen und mit neuen Vorgaben wiederbeginnen, was mehrjährige Verzögerungen nach sich zieht.

12. Inwieweit können die Bundesausbauziele für Windkraft im Rahmen der Ausweisung der Vorranggebiete für Windkraft der Regionalen Planungsgemeinschaften bei Verzicht auf Vorranggebiete im Wald noch erreicht werden?

Die Bundesregierung hat das Ziel festgelegt bis 2030 65% Anteil der Erneuerbaren Energien im Stromsektor durch erneuerbare Energien zu erzeugen. Zum Erreichen dieses Ziels müssen 2% der Bundesfläche in den nächsten 10 Jahren für die Windenergienutzung bereitgestellt werden (Berechnung BWE). Würden dann in Thüringen die Wälder als mögliche Flächen entfallen, so müsste die Energiegewinnung auf einer geringeren Fläche umgesetzt werden. Die Thüringer Regionalplanungsgesellschaften haben in ihren Plänen nur 0,13 bis 0,63% der Regionalplanfläche für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen. Wir sind der Ansicht, dass bei Verzicht auf Vorranggebiete im Wald weder die Bundes- noch die Thüringer Ziele erreicht werden. Außerdem würde Thüringen seiner Pflicht zur Umsetzung der bundesweiten Ziele nicht nachkommen und die Verantwortung auf andere Bundesländer verlagern (siehe auch Frage 9). Das bedeutet auch eine Verlagerung der Gewerbesteuererinnahmen für die Kommunen (bei 150 MW Zubau pro Jahr sind das 600T–800T Euro pro Jahr allein im jeweiligen Zubau, was über die Laufzeit der WKA einen zweistelligen Millionenbetrag ausmacht) zuzüglich der Verlagerung von Bürgerenergiegenossenschaften und kommunalen Beteiligungen in andere Bundesländer.

13. Was bedeutet die Herausnahme der Vorranggebiete im Wald für die Abstandsregelungen für WKA im Offenland?

Vorranggebiete im Wald sind in der Regel siedlungsferne Windenergiestandorte. Die Herausnahme dieser Gebiete würde dazu führen, dass die noch zur Verfügung stehenden Vorranggebiete weiter an Siedlungen heranrücken und somit unter Umständen Ortschaften umzingeln. Des Weiteren würde die Herausnahme der Vorranggebiete im Wald dazu führen, dass die Regionalen Planungsgemeinschaften ihre Kriterienkataloge anpassen müssten und sie mit der Ausschreibung von Windvorranggebieten von neu beginnen müssten.

Die Regionalen Planungsgemeinschaften Südwestthüringen und Ostthüringen wären bei einem Verbot von Windenergie im Wald auch nicht in der Lage, der Windenergie in der Planungsregion substanziell Raum zu verschaffen. Auch dies stellt u.U. ein erhebliches Risiko für die Rechtsgültigkeit der Regionalpläne dar.

14. Wie bewerten Sie die Einkommenssituation der Thüringer Waldbesitzer?

Die Einkommenssituation der Thüringer Waldbesitzer war laut Waldbesitzerverband bereits vor 2017 fluktuierend, ist seither jedoch eher schlechter geworden. Waldeigentümer erwirtschaften ihre Einnahmen zu 90 % aus den Gewinnen, die sie durch den Verkauf von Holz erzielen. Seit 2019 sind laut Thüringen Forst die Holzerlöse pro Festmeter aufgrund der Waldschäden stark zurückgegangen und die Fix- und Instandhaltungskosten gestiegen.

15. Stellen WEA an geeigneten Standorten im Wald aus Ihrer Sicht eine Möglichkeit für eine breitere Einkommensbasis von Waldbesitzern dar?

Durch Windenergieanlagen an geeigneten Standorten im Wald können Grundstückseigentümer Pacht einnehmen, die ihre finanzielle Situation aufwerten. Diese Einnahmen können dazu genutzt werden die notwendigen Wiederaufforstungs- und Waldumbaumaßnahmen auf ihren Grundstücken zu finanzieren, wodurch die Gesundheit der Forste deutlich verbessert werden würde.

Wir möchten nicht unerwähnt lassen, dass eine Frist zur Stellungnahmen von sechs Wochen in der Sommerpause unter den derzeitigen Einschränkungen durch Covid-19-Auflagen für die Abstimmung und Ausarbeitung mit alle relevanten Partnern zeitlich sehr eng bemessen ist, um eine detailliertere Beantwortung der Fragen zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand